Zu diesem Bebauungsplan gehören:

2 Blatt Längen- und Querprofile

Abzeichnung

Bebauungsplan XIII-35

für das Gelände

am Mariendorfer Damm, Hoeftweg, Wendelsteinweg, Hochgallweg und Hausstockweg

im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Übersichtskarte 1:10 000

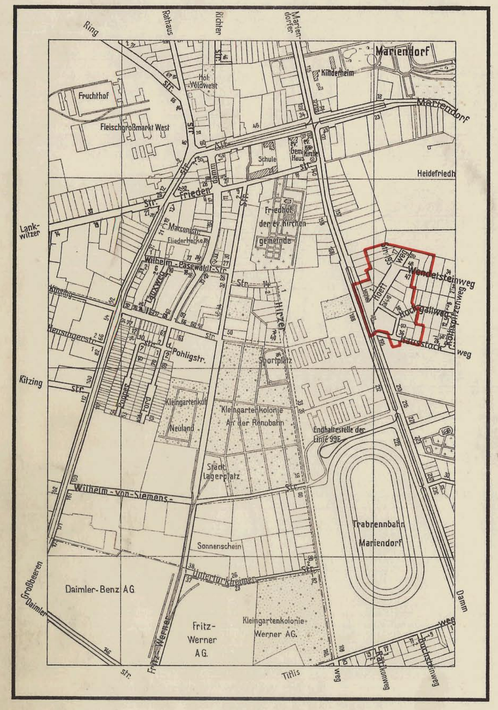

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

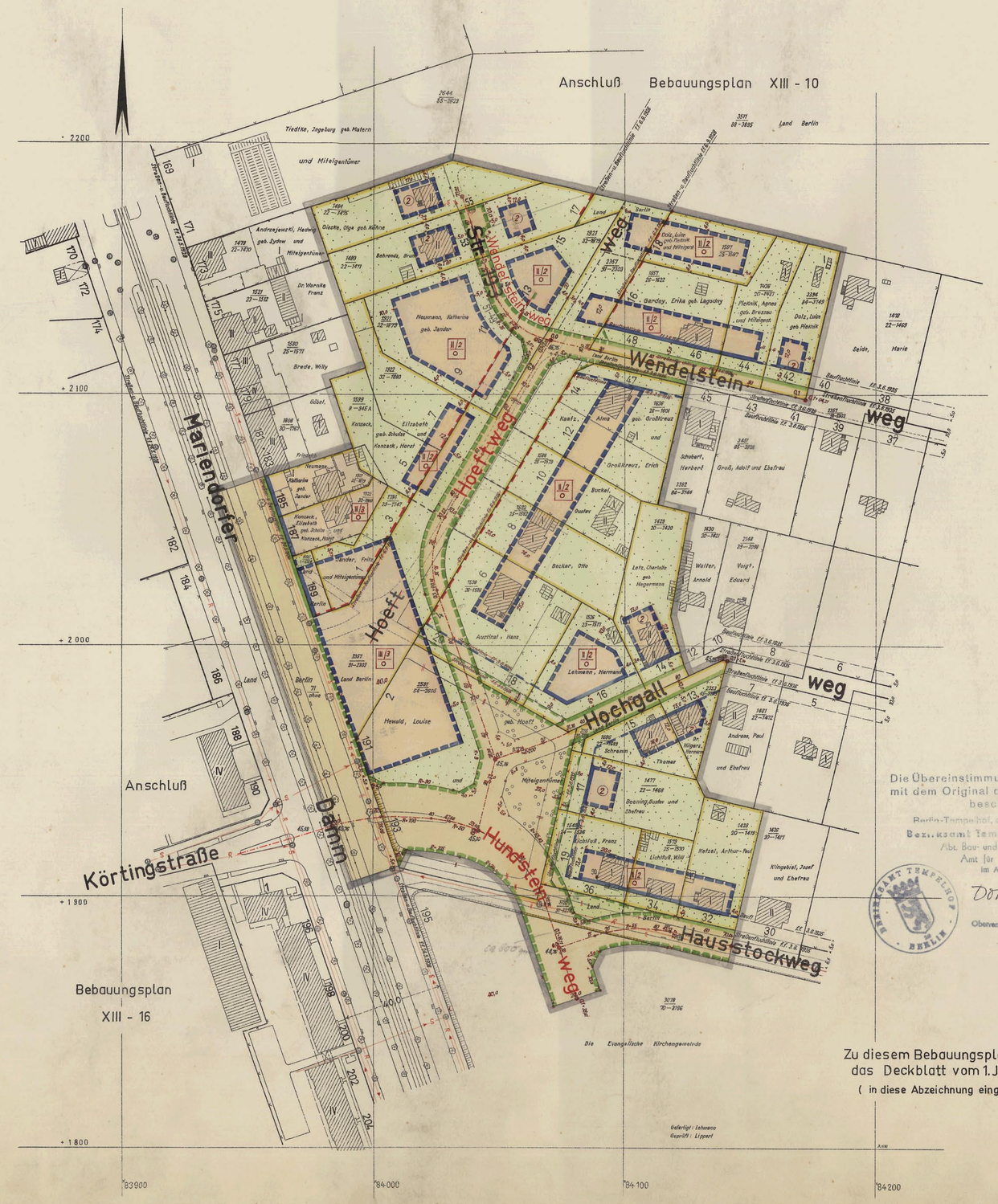

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen / aufzuheben

- Straßen- u. Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958 — § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

2. Maß der Nutzung
   a) Einzelfestsetzung — (2) Anzahl der Vollgeschosse
   b) Flächenmäßige Ausweisung — II/2 o Baustufe und Bauweise (§ 7 Nr. 13-15 BauO) o - offene Bauweise g - geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl — Wohn- und Mischbauten; Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten

Versorgungs leitungen — R — S — Abwässer R - Regenwasser S - Schmutzwasser

Grenzen usw.
- Grenze des Geltungsbereiches
- Grundstücksgrenze (vorhanden / zukünftig / fortfallend)
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- Gleise

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Bebauung innerhalb der Wohnbauflächen auf den Grundstücken Mariendorfer Damm 189 und 191 und auf dem Grundstück nördlich des Grundstücks Wendelsteinweg 46 und 48 (Hammerparzelle) ist nur nach Durchführung bodenordnender Maßnahmen zulässig.
2. Zwischen dem Hoeftweg und dem Mariendorfer Damm ist über das zukünftige Baugrundstück Mariendorfer Damm 189/191 zwischen der südlichen Grenze des Grundstücks Mariendorfer Damm 187 und der südlichen Grenze der Grundstücke Mariendorfer Damm 189/Hoeftweg 1/3 im Einvernehmen mit dem Bezirksamt Tempelhof von Berlin ein mindestens 3,0 m breiter Privatweg vorzusehen, der jederzeit für den öffentlichen Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen muß.
3. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäus chen usw. ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Vitrinen und Ankündigungsmittel aller Art sind im Bereich der privaten Grünflächen und an den Einfriedigungen unzulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 26. 2. 1963

Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Domeyer
Obervermessungsrat

BEZIRKSAMT TEMPELHOF BERLIN

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 1. Juni 1961 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Aufgestellt:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Domeyer, Obervermessungsrat

Amt für Stadtplanung — Lischner, Oberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 3.3.60

Hoffmann
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 8.4.1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 23.5.60 bis 20.6.60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 21.7.1960

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lischner
Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. Juni 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29.6.1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 763 verkündet worden.

XIII-35